

Herzlich willkommen
zur Ratssitzung
19.12.2017

TOP 7

**Antrag auf Einstellung
Schulsozialarbeiter/in für
Grundschulen**

Beschlussvorschlag:

Auf Grundlage der „Vereinbarung zwischen der niedersächsischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen über die Kostentragung im Schulbereich“ vom 12.12.2016 ist die Einstellung von Personal für die Schulsozialarbeit vollständig dem Aufgabenbereich des Landes Niedersachsen zugeordnet. Der Antrag der Grundschulen auf Einstellung einer Schulsozialarbeiterin / eines Schulsozialarbeiters durch die Gemeinde Apen wird abgelehnt.

TOP 8

Schulformübergreifendes Raumkonzept

Beschlussvorschlag:

Schulstandort Augustfehn IGS/OBS:

Für das Schulgebäude der IGS/OBS Augustfehn I in der Schulstraße 2 wird ein Erweiterungstrakt mit notwendigen Klassenräumen und Funktionsräumen gebaut.

Der Bau ist so zu konzipieren, dass die IGS/OBS vollständig am Standort in Augustfehn I untergebracht werden kann.

Die geplante Erweiterung soll den Aspekten zur Förderung „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ im Rahmen der Städtebauförderung entsprechen.

Es handelt sich u.a. um den genehmigten Betrieb des Sekundarbereichs I (Klassen 5 – 10).

Schulstandort Apen:

Die durch die Auflösung der Außenstelle der OBS in Apen frei werdenden Räume werden wie folgt weitergenutzt:

- Mensa für die Grundschule (und ggf. für die gymnasialen Klassen) und Multifunktionsraum
- Entzerrung der Grundschule Apen
- Verlegung des Musikraums von der Bühne
- Räume für die Jugendpflege
- Raum für die Bücherei der gymnasialen Klassen
- Gymnasiale Klassen bleiben erhalten (an der Stammschule in Westerstede ist durch die Umstellung von G8 auf G9 ein weiterer Jahrgang zu unterrichten und es stehen noch Containerklassen vor Ort)
- Entzerrung der schulformübergreifenden Fachraumnutzung am Standort Apen

Schulstandort Janosch-Grundschule in Augustfehn I:

Für die Janosch-Grundschule in Augustfehn I zeichnet sich eine Lösung der Raumprobleme im Bestand ab aufgrund der derzeit laufenden Gespräche zur Nutzung der Bürgerschule und eine dann zu ermittelnde Modernisierung.

Die Durchführung eines Architektenwettbewerbs (Beschluss des Rates vom 07.03.2017) kann entfallen.

Ein Architekturbüro soll damit beauftragt werden, für diese Maßnahme dem Fachausschuss entsprechende wirtschaftliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten

TOP 9

Schulkosten auswärtiger Schülerinnen und Schüler

Beschlussvorschlag:

Auf die Abrechnung der Schulkosten für auswärtige Schülerinnen und Schüler mit den zuständigen Schulträgern wird verzichtet, solange sich die Integrierte Gesamtschule Augustfehn noch in der Aufbauphase befindet.

TOP 10

**Inklusion: Verlängerung
Schwerpunktschule Grundschule Apen**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Apen überprüft in Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde die Möglichkeit, die Grundschule Apen über den 31.07.2018 hinaus bis zum 31.08.2024 als Schwerpunktschule für die Förderschwerpunkte *geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören* festzulegen.

TOP 11

**Trägerschaft des Familienzentrums
Augustfehn II**

Beschlussvorschlag:

Die Trägerschaft für das Familienzentrum Augustfehn II soll an die ev.-luth. Kirchengemeinde Apen vergeben werden.

TOP 12

**Änderung Nr. 3 des
Flächennutzungsplans - Hengstforde
und Augustfehn I, nördlich der Bahn -;
Aufhebung des
Feststellungsbeschlusses und erneute
Auslegung**

Vorschlag für eine Teilung des Plangebietes – 3. Änderung FNP



Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen hebt den Feststellungsbeschluss zur Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplans (vormals 56. Änderung des Flächennutzungsplans) – Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn – auf. Der Antrag auf Genehmigung der Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplans wird zurückgezogen.

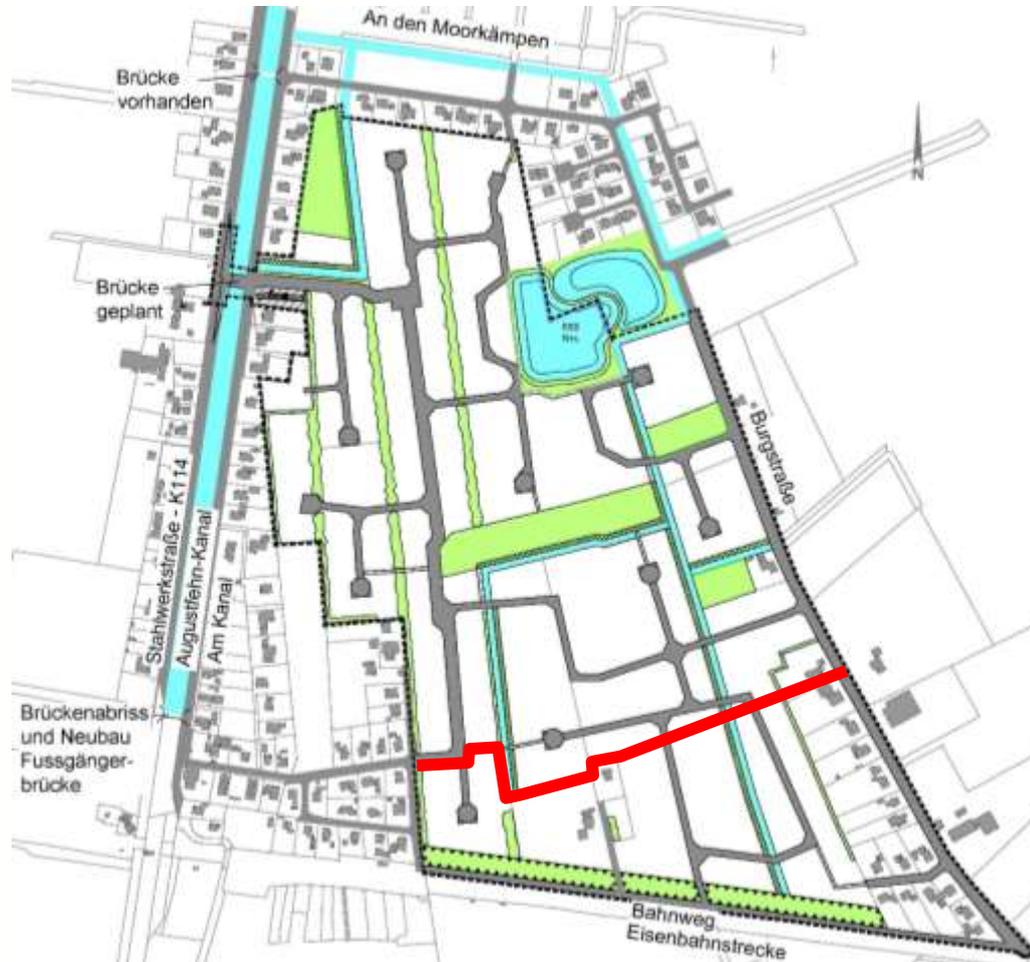
Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplans wird gemäß der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Apen am 19.12.2017 beigefügten Skizze reduziert.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung der Änderung Nr. 3 des Flächennutzungsplans mit dem reduzierten Geltungsbereich. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

TOP 13

**Bebauungsplan Nr. 123 der Gemeinde Apen -
Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der
Bahn -;
Beschluss über die Abwägungen und die
erneute Auslegung**

Vorschlag für eine Teilung des Plangebietes



Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 123 – Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn – gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Apen am 19.12.2017 beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt die Abwägung für die während der Auslegung des Bebauungsplans Nr. 123 – Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn – gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen sowie für die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Abwägungstext ist der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Apen am 19.12.2017 beigefügt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Personen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen vorgebracht haben, von den Abwägungsergebnissen mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

Der Bebauungsplan Nr. 123 – Hengstforde und Augustfehn I, nördlich der Bahn – wird in die Bebauungspläne Nr. 123 A und Nr. 123 B aufgeteilt gemäß der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Apen am 19.12.2017 beigefügten Skizze.

Für den Bebauungsplan Nr. 123 A wird die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Das Verfahren des Bebauungsplans Nr. 123 B wird zu diesem Zeitpunkt nicht weiter fortgeführt. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgt, wenn die derzeit bestehenden Planungshemmnisse ausgeräumt werden können.

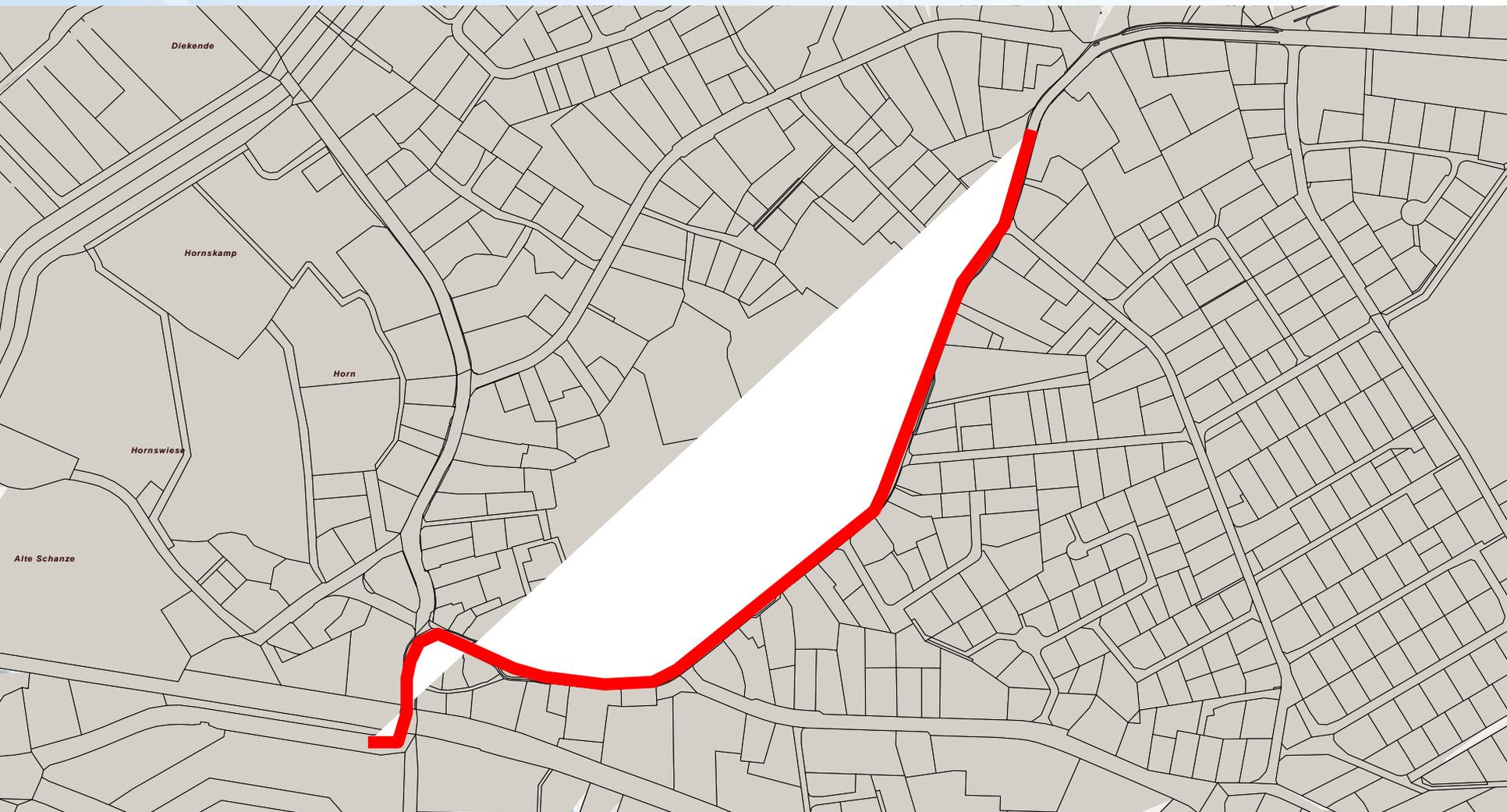
TOP 14

Modellprojekt Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen – Ortsdurchfahrt Apen



GEMEINDE APEN

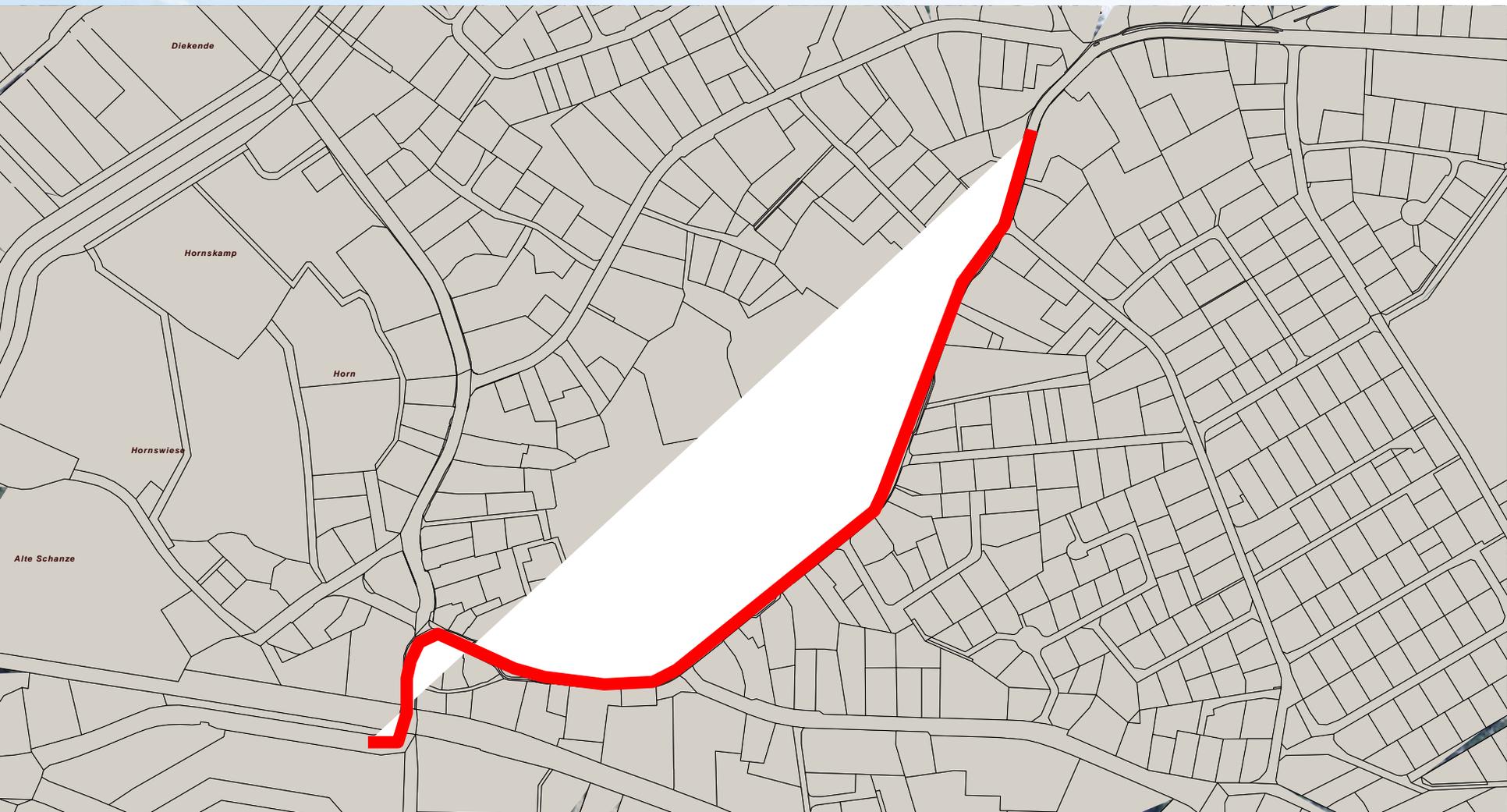
natürlich lebenswert





GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert



Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Ortsdurchfahrt Apen (Bahnübergang bis Hauptstraße 140) die notwendigen Unterlagen zusammenzustellen und für diesen Streckenabschnitt eine Bewerbung für das Modelprojekt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr einzureichen.

Vor einer möglichen Umsetzung des Projektes erfolgt eine mediale Information der Bevölkerung (Information durch Presse und Ortstermin etc.).

TOP 15

Aufstellung einer Satzung über die Benutzung von Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Apen

Beschlussvorschlag:

**Satzung über die Benutzung von
Wohnmobilstellplätzen in der Gemeinde Apen**

(Präambel)

§ 1

Nutzung des Platzes

Die Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Einrichtungen und dürfen nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig, sowie das Campieren mit Zelten oder Wohnwagen. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz. Die maximale Belegungsdauer beträgt drei Tage je Wohnmobil.

Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

Die Plätze sind ganzjährig geöffnet.

Für die Stromversorgung stehen teilweise Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

§ 2

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Die Wohnmobilstellplätze befinden sich im Eigentum der Gemeinde Apen und unterstehen deren Aufsicht. Die Betreuung der Plätze wird Mitarbeitern der Gemeinde Apen übertragen. Diese Mitarbeiter sind Ansprechpartner für die allgemeine Platzpflege. Den Anweisungen der Mitarbeiter, des Gemeindevollzugsbediensteten sowie weiteren berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

Die Plätze werden wöchentlich kontrolliert.

Auf den Plätzen sind entsprechende Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den markierten Plätzen erlaubt.

§ 3

Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Nutzung der Energiesäule der Gemeinde Apen beträgt 0,50 € je kw/h.

§ 4

Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste der Stellplätze ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind zu unterlassen.

§ 5

Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

§ 6

Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in den auf den Stellplätzen aufgestellten Restmülltonnen zu entsorgen. Auf die Leinenpflicht im Innenbereich wird verwiesen.

§ 7

Stromentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über eine Stromsäule mit handelsüblichen 3-poligen CEE-Steckern, 16 A, 230 V. Der Strom wird nach kw/h abgerechnet.

§ 8

Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9

Haftung

Die Benutzung der Wohnmobilstellplätze und seiner Versorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung der Stellplätze, seiner Versorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritter verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. §10 V NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Satzung handelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2018 in Kraft.

Apen, den 19.12.2017

Matthias Huber
Bürgermeister

TOP 16

Kalkulation der Fäkalschlammgebühren für das Jahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Kalkulation der Fäkalschlammgebühren im Haushaltsjahr 2018 wird zugestimmt.

Die Gebühr wird weiterhin auf 26,70 € je angefangene 0,5 m³ entsorgtes Abwasser festgesetzt.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

TOP 17

Kalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

16. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 29.11.1994 (Amtsblatt des Regierungsbezirkes Weser-Ems vom 16.12.1994, S. 1522), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 36 vom 18.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

" § 4 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser **3,15** Euro."

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

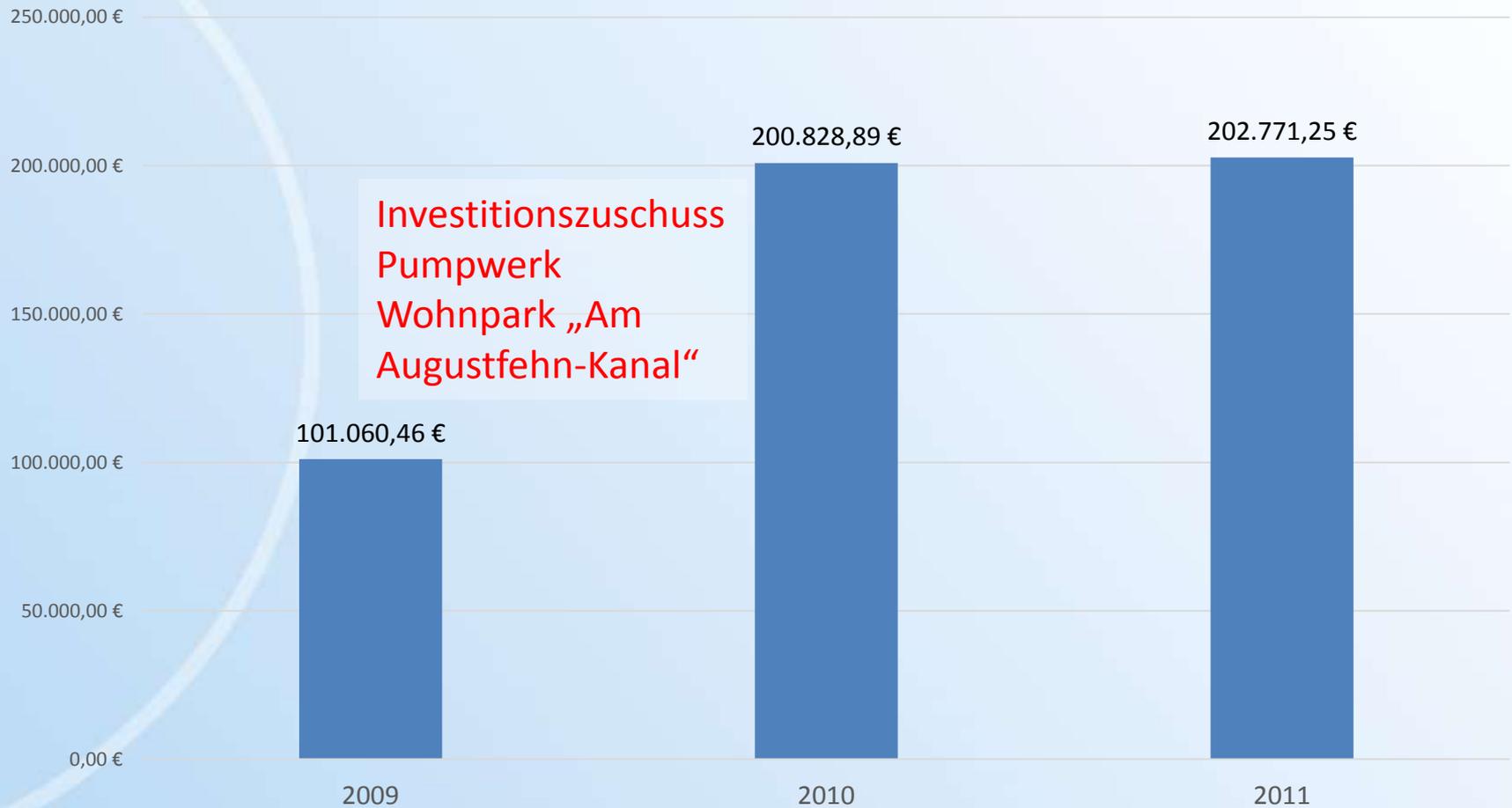
Apen, den 19.12.2017

Gemeinde Apen

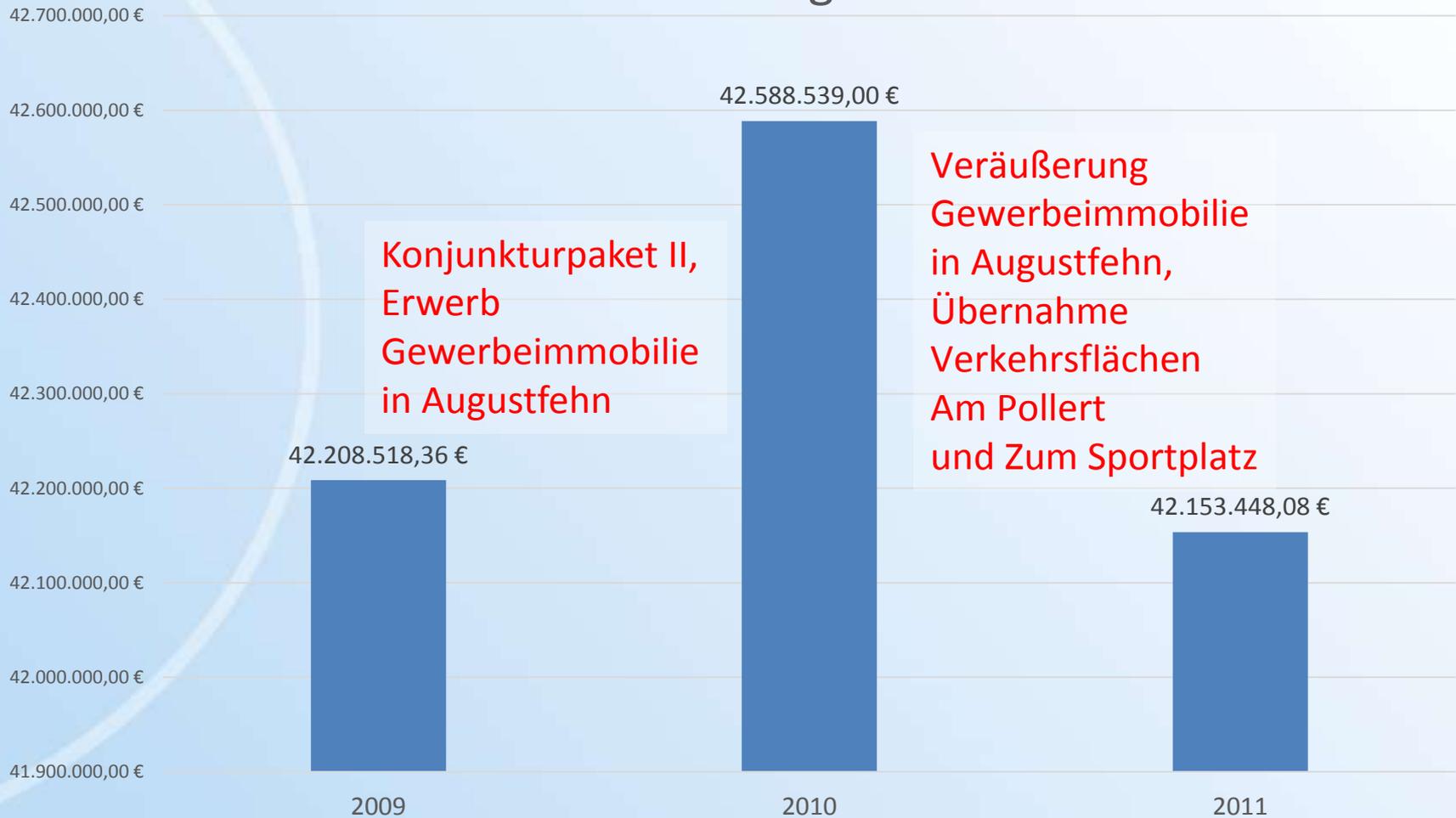
Huber, Bürgermeister

TOP 18 und TOP 19

Immaterielles Vermögen



Sachvermögen



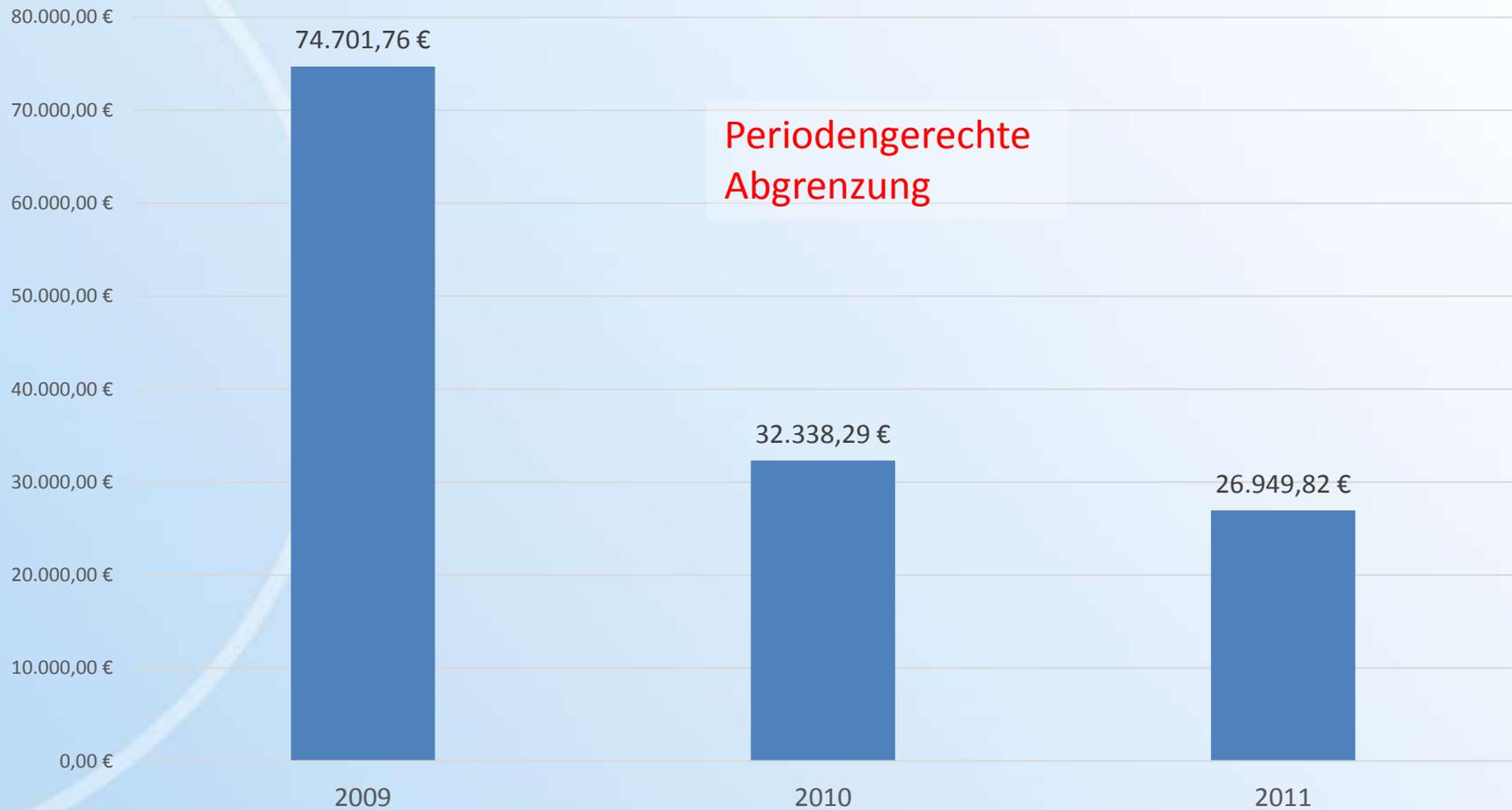
Finanzvermögen



Liquide Mittel



Aktive Rechnungsabgrenzung

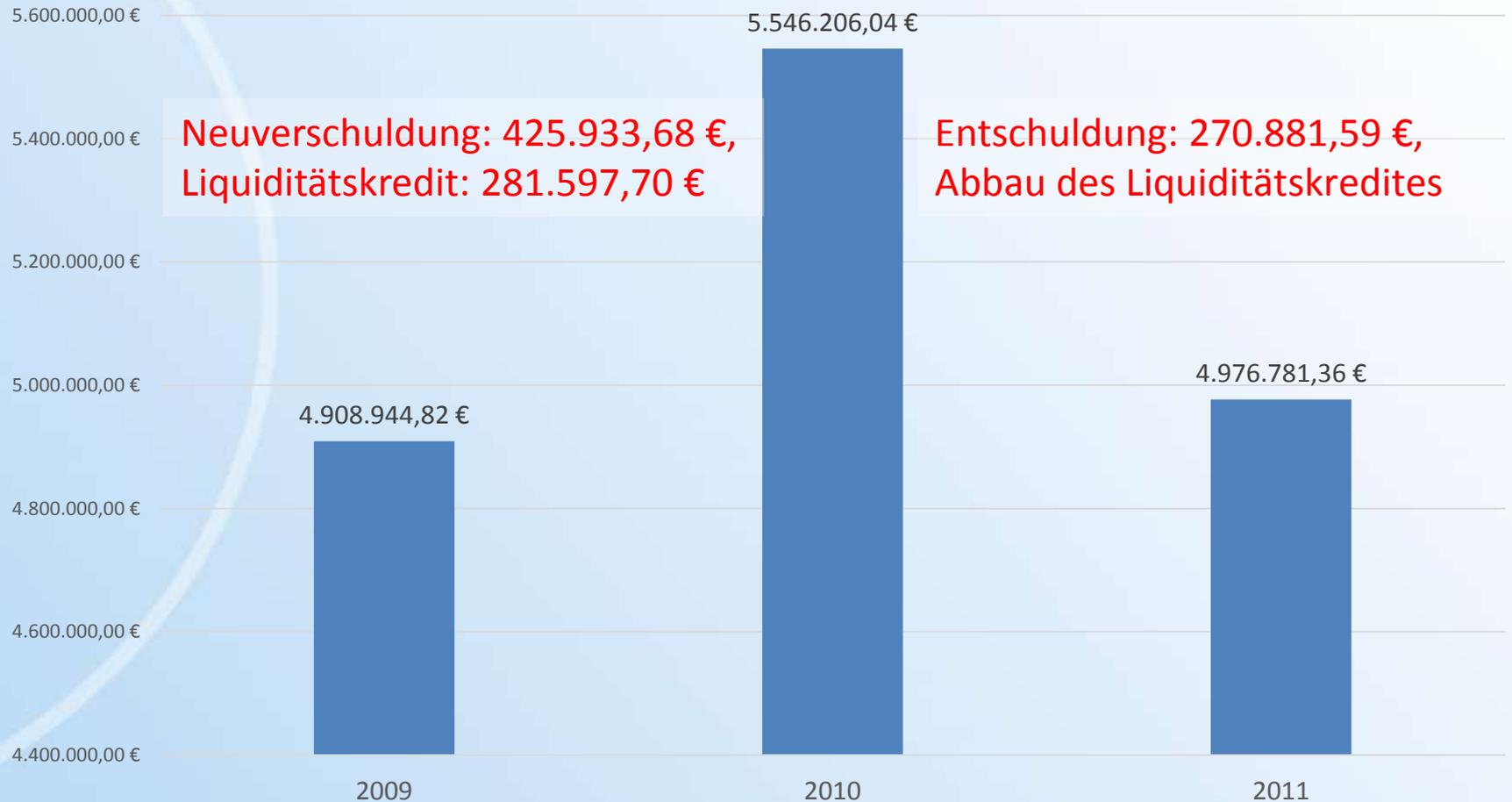


Nettoposition

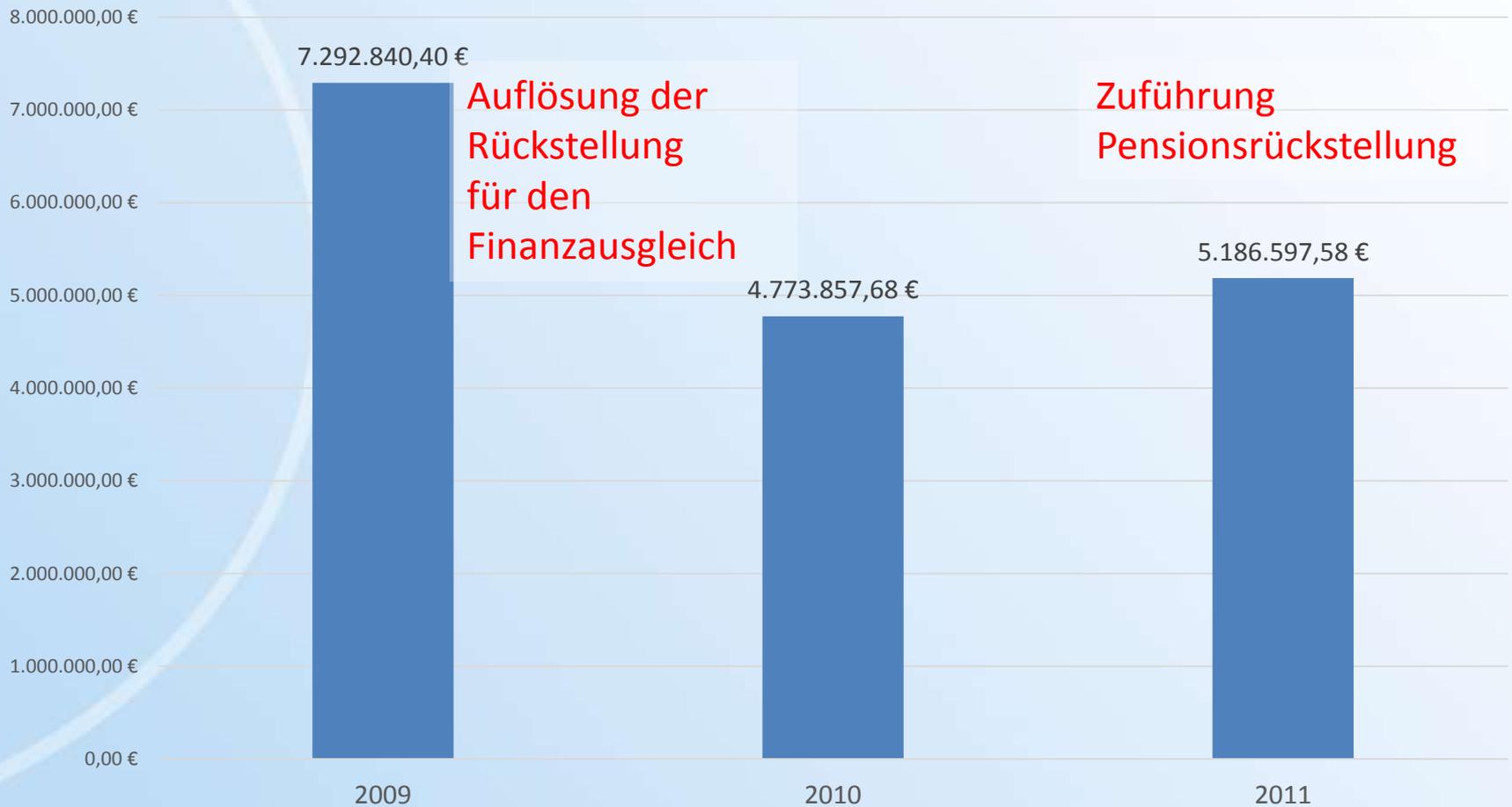
Entwicklung des Eigenkapitals



Schulden



Rückstellungen



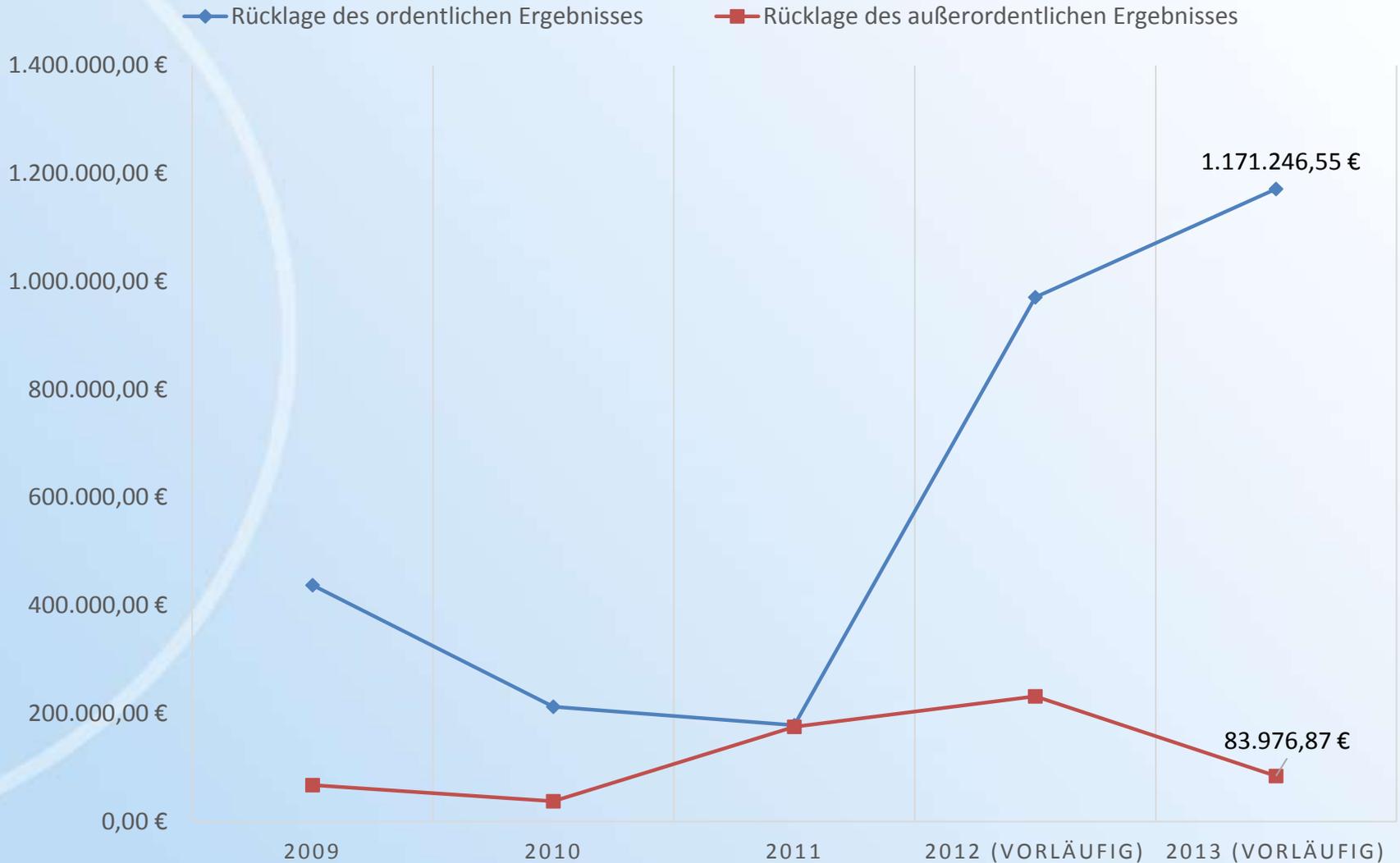
Passive Rechnungsabgrenzung



Ergebnisrechnung

	Ergebnis 2010	Ergebnis 2011	Abweichung
Ordentliche Erträge	12.327.777,59 €	13.232.378,93 €	+ 904.601,34 €
Ordentliche Aufwendungen	12.552.844,11 €	13.266.694,42 €	+ 713.850,31 €
Ordentliches Ergebnis	- 225.066,52 €	- 34.315,49 €	+ 190.751,03 €
Außerordentliche Erträge	47.714,43 €	168.007,60 €	+ 120.293,17 €
Außerordentliche Aufwendungen	77.818,07 €	30.131,94 €	- 47.686,13 €
Außerordentliches Ergebnis	- 30.103,64 €	+ 137.875,66 €	+ 167.979,30 €
Jahresergebnis	- 255.170,16 €	+ 103.560,17 €	+ 358.730,33 €

Entwicklung der Überschussrücklagen



Sonderposten für den Gebührenaussgleich

- Überschuss bei der gebührenrechnenden Einrichtung Fäkalschlamm zum 31.12.2011 = 2.028,95 €.
- Betrag wird mit Ergebnisbeschluss dem Sonderposten zugeführt.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2010



Textziffer 01:

Die Gemeinde hatte im Haushaltsjahr 2010 einen vom Rat beschlossenen Investitionszuschuss in Höhe von ca. 83.000,00 EUR zu leisten. Um die Liquidität der Gemeinde nicht zu belasten, wurde dieser Betrag vom Treuhandkonto eines Erschließungsträgers gezahlt. Der Zugriff auf den Liquiditätsbestand eines Treuhandkontos zur Erfüllung gemeindlicher Verpflichtungen verstößt gegen die Haushaltsgrundsätze gem. § 110 NKomVG und erschwerend auch gegen bestehende Vorschriften zu Liquiditätskrediten.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010:

Bei der zukünftigen Erfüllung von gemeindlichen Verpflichtungen wird die Gemeinde Apen die Haushaltsgrundsätze gem. § 110 NKomVG beachten.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2010



Textziffer 02:

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen. Die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ist zwingend erforderlich und daher durch die Gemeinde Apen zu erstellen.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010:

Die Gemeinde Apen erarbeitet derzeit eine Dienstanweisung die, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung nach § 43 (1) KomHKVO beinhaltet.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2010



Textziffer 03:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum **31.12.2009:**

Bei der Ausweisung zukünftiger Baugebiete erfolgt die Berechnung des Erschließungsbeitrages unter Beachtung der Vorgaben des § 129 (1) S.3 BauGB.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2010



Textziffer 04:

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Diese Vorgehensweise wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse 2009 ff. aus. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum **31.12.2009:**

Der Verkaufspreis für die Vermarktung von Gewerbegrundstücken wird derzeit nachkalkuliert. Nach erfolgter Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Apen erfolgt eine transparente Verbuchung der künftigen Einzahlungen aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011



Textziffer 01:

Die gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erforderliche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen. Die Dienstanweisung nach § 41 Abs. 1 GemHKVO ist zwingend erforderlich und daher durch die Gemeinde Apen zu erstellen.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010:

Die Gemeinde Apen erarbeitet derzeit eine Dienstanweisung die, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung nach § 43 (1) KomHKVO beinhaltet.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011



Textziffer 02:

Die Gemeinde Apen hat zur Schaffung von Krippenplätzen im Haushaltsjahr 2011 An- und Umbaumaßnahmen am Gebäude der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Apen durchgeführt. Am 18.09.2006 wurde vertraglich der Betrieb eines Kindergartens mit der Ev.- Luth Kirchengemeinde Apen vereinbart. In diesem Vertrag wurden keine generellen Regelungen in Bezug auf durchzuführende Investitionsmaßnahmen getroffen. Ebenso bestehen weder für den Gebäudeteil des Kindergartens, der sich auf dem Grundstück der Gemeinde Apen befindet, noch für die in 2011 erfolgte Betriebserweiterung zur Kinderkrippe, vertragliche Regelungen. Gleichzeitig wurden Buchungen im Haushaltsjahr 2011 vorgenommen, für die es wegen der fehlenden vertraglichen Regelungen keinen Beleg gibt. Hieraus ergibt sich ein Verstoß gegen § 36 Abs. 4 GemHKVO.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011



Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2011:

Die Gemeinde Apen wird mit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Apen eine vertragliche Regelung in Bezug auf die Gebäudeteile des Kindergartens und der Kinderkrippe erarbeiten.

Um diesen Geschäftsvorfall zukünftig korrekt auszuweisen, erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 eine Umgliederung zu der Bilanzposition 1.4 – Geleistete Investitionszuwendungen.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011



GEMEINDE APEN
natürlich lebenswert

Textziffer 03:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beitragskalkulation für Baugrundstücke nicht im Einklang mit § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB steht. Die Gemeinde wird ab dem Jahr 2016 für zukünftige Baugebiete die Beitragskalkulation rechtskonform gestalten.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum **31.12.2009:**

Bei der Ausweisung zukünftiger Baugebiete erfolgt die Berechnung des Erschließungsbeitrages unter Beachtung der Vorgaben des § 129 (1) S.3 BauGB.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2011



Textziffer 04:

Es wurde festgestellt, dass die Gemeinde bei der Kalkulationspraxis von gewerblichen Baugrundstücken nicht rechtskonform gem. § 110 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG gehandelt hat. Diese Vorgehensweise wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse 2009 ff. aus. Ab dem Jahr 2016 wird die Kalkulation durch die Gemeinde gemäß den genannten Vorschriften erfolgen.

Stellungnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zum **31.12.2009:**

Der Verkaufspreis für die Vermarktung von Gewerbegrundstücken wird derzeit nachkalkuliert. Nach erfolgter Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Apen erfolgt eine transparente Verbuchung der künftigen Einzahlungen aus dem Verkauf von Gewerbegrundstücken.

Beschlussvorschlag zu TOP 18

1.

Gem. § 129 (1) NKomVG bzw. § 101 (1) NGO beschließt der Rat der Gemeinde Apen den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 in der Fassung vom 27.03.2017.

2.

Gem. § 123 (1) NKomVG bzw. § 95 (1) NGO beschließt der Rat der Gemeinde Apen, das Ergebnis des ordentlichen Haushalts in Höhe von - 225.066,52 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts in Höhe von – 30.103,64 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu entnehmen.

3.

Der Rat der Gemeinde Apen erteilt dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG bzw. § 101 (1) NGO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010.

Beschlussvorschlag zu TOP 19

1.

Gem. § 129 (1) NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Apen den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 in der Fassung vom 27.03.2017.

2.

Gem. § 123 (1) NKomVG beschließt der Rat der Gemeinde Apen, den Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 34.315,49 € mit einem Betrag in Höhe von 36.344,44 € aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu entnehmen, das Ergebnis aus den gebührenrechnenden Einrichtungen in Höhe von 2.028,95 € ist dem Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich zuzuführen. Das Ergebnis des außerordentlichen Haushalts in Höhe von 137.875,66 € ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

3.

Der Rat der Gemeinde Apen erteilt dem Bürgermeister gem. § 129 (1) NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011.

TOP 20

Änderung der Spielgerätesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Es ergeht folgende Satzungsänderung:

1.Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung einer Spielgerätesteu­er für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten und – automaten

(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. 10.12.2010 (Nds. GVBl., S. 570) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.17 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Apen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das entgeltliche Benutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- sowie Unterhaltungsgeräten und-automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 17.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 41 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 3 - Steuerpflichtiger

(1) *Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes.
Betreiberin/Betreiber ist diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.*

(2) *Steuerpflichtig sind auch*

1. *die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und*

2. *die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.*

- (3) *Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. (1) Nr. 2b NKAG.*

§ 6 (1) der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 6 - Bemessungsgrundlage/Steuermaßstab

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (§ 1 Abs. 2) und dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Erhebungszeitraum ist mit 0,00 € anzusetzen.

§ 7 (1) der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 7 – Steuersätze

(1) Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 1 Abs. 2) des jeweiligen Kalendermonats:

Die Steuer beträgt 20 v. H. vom Einspielergebnis je Spielgerät

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft

Apen, den 19.12.2017

Gemeinde Apen

Huber
(Bürgermeister)

TOP 21

Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

- Beschlussvorschlag:

5. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II

- Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl S. 121) und der Satzung der Gemeinde Apen vom 13.12.1999 betr. des Friedhofs- und Bestattungswesen (NWZ vom 17.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2011 (NWZ vom 10.06.2011) hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I Änderung der Gebührensatzung

Der Gebührentarif als Anhang der Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II vom 13.12.1999 (NWZ vom 18.12.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2004 (NWZ vom 10.12.2004) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Gebührensatzung für den Friedhof in Augustfehn II
Gebührentarif für den Friedhof in Augustfehn II

	Euro
1 Benutzungsgebühren	
a Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr - Nutzungszeit 35 Jahre	340,00
b Grabstelle ab dem 5. Lebensjahr - Nutzungszeit 35 Jahre – anonym	690,00
c Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr- Nutzungszeit 15 Jahre	170,00
d Kindergrabstelle bis zum vollendeten 5. Lebensjahr- Nutzungszeit 15 Jahre – anonym	290,00
e Urnengrab Nutzungszeit 20 Jahre	170,00
f Urnengrab anonym	370,00
g Urnenzubettungsgebühr	170,00

	Euro
2 Bestattungsgebühren (einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle/des Vorraumes)	
a bei Grabstellen ab dem 5. Lebensjahr	650,00
b bei Grabstellen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430,00
c bei Urnengräbern	370,00
d sonstige im Zusammenhang mit der Bestattung fällige Kosten	Abrechnung nach Aufwand
3 Friedhofsunterhaltungsgebühren Jahresgebühr für die allgemeine Pflege und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	15,00

Die Pflege- und Unterhaltungsgebühr zu 3) kann entsprechend der Nutzungszeit der Grabstellen in einer Summe gezahlt werden. Bei anonymen Bestattungen ist die Pflege- und Unterhaltungsgebühr mit der Benutzungsgebühr abgegolten.

Bei unterschiedlichen Ruhezeiten in mehrstelligen Grabstellen kann für alle Grabstellen ein auf das Ende des zuletzt Bestatteten bezogenes einheitliches Nutzungsrecht (Nutzungszeit) erworben werden. Die Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr richtet sich nach der noch erforderlichen Ruhezeit und ist in dem Verhältnis zu der gesamten Nutzungszeit zu berechnen.“

Art. II Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Apen, den 19.12.2017

TOP 22

**Aufstockung der Beteiligung an der
Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH
& Co KG**

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der für die Gemeinde Apen in den nächsten Jahren anstehenden hohen Investitionen und damit einhergehenden zusätzlichen Kreditaufnahmen wird eine Aufstockung der Anteile an der Kommunalen Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co KG nicht in Betracht gezogen.

TOP 23

Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils der Gemeinde Apen für anstehende Investitionen

Beschlussvorschlag:

Das Thema „Einführung einmaliger und/oder wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Gemeinde Apen“ wird nicht weiter verfolgt.

Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Apen werden zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A

380 %

Grundsteuer B

380 %

Gewerbesteuer

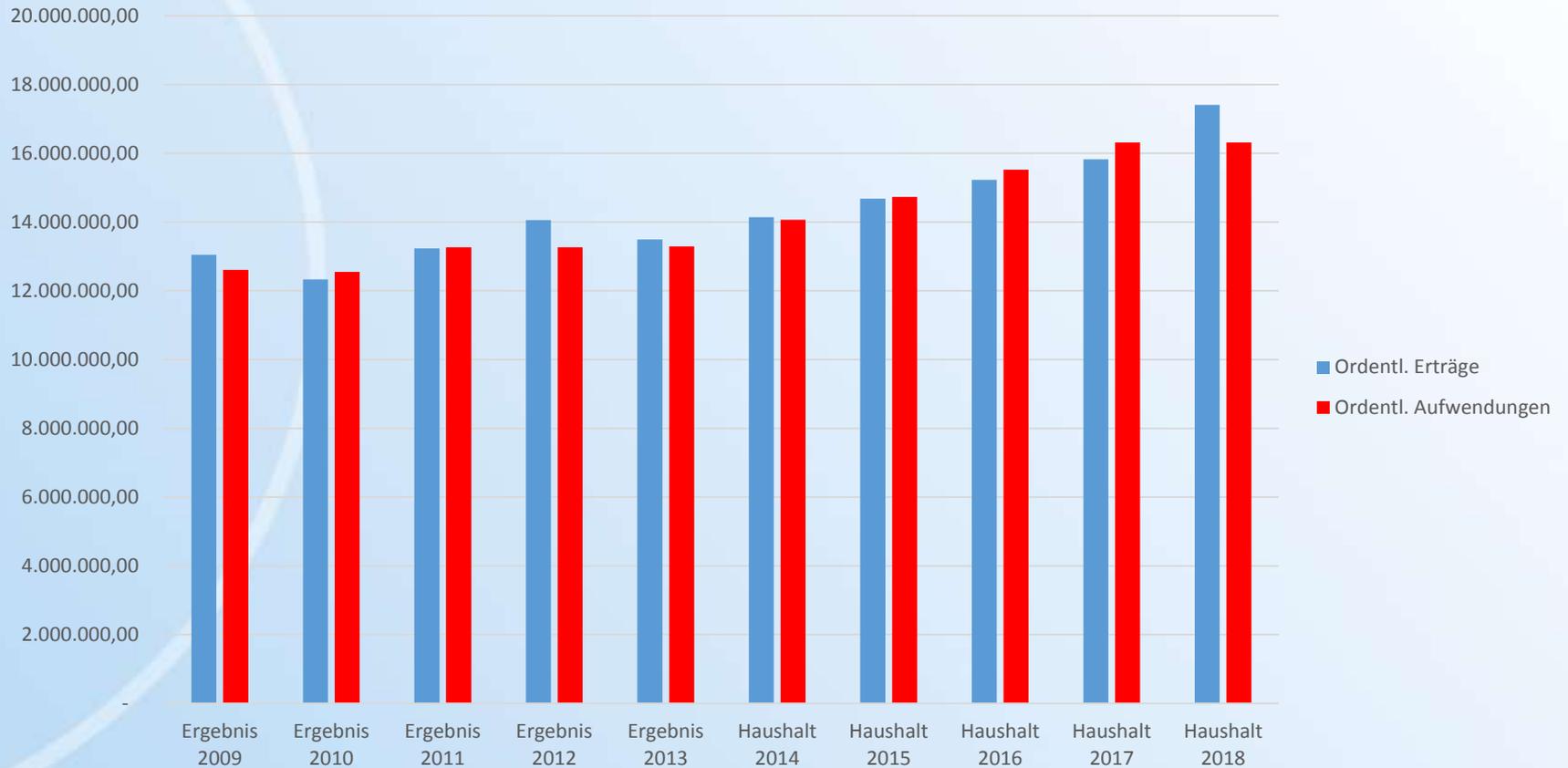
380 %

TOP 24

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

TOP 24

Entwicklung des Ergebnishaushaltes



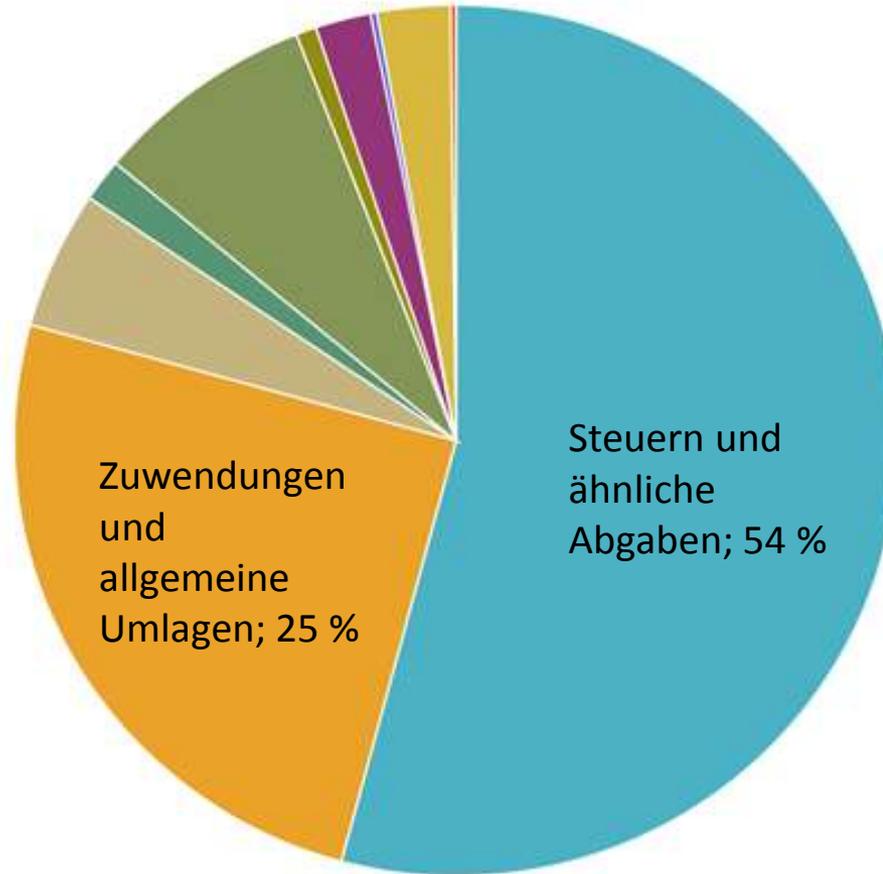
TOP 24

Ertragsübersicht

	Plan 2018
Steuern und ähnliche Abgaben	9.451.800
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.378.200
Auflösungserträge aus Sonderposten	893.800
sonstige Transfererträge	275.900
öffentlich-rechtliche Entgelte	1.416.000
privatrechtliche Entgelte	131.000
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	354.600
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	38.500
sonstige ordentliche Erträge	468.600
Ordentliche Erträge	17.408.400
außerordentliche Erträge	35.000
Summe der Erträge	17.443.400

TOP 24

Zusammensetzung nach Ertragsarten



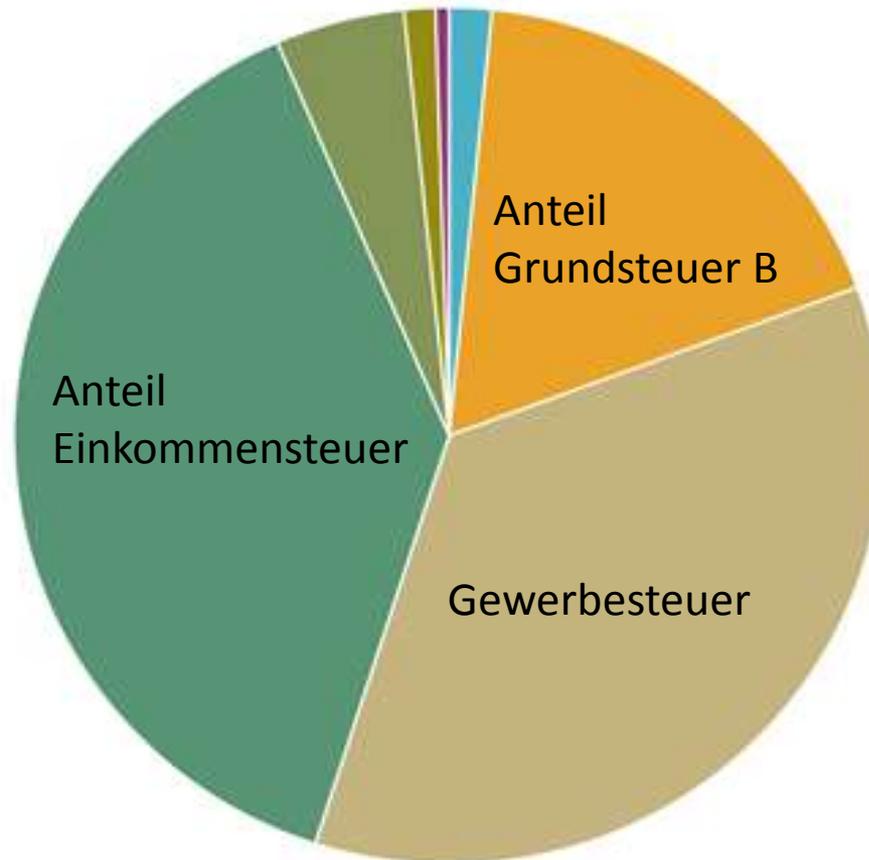
TOP 24

Steuerarten

	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018
Grundsteuer A	136.058	130.000	149.700
Grundsteuer B	1.372.294	1.400.000	1.681.200
Gewerbsteuer	2.844.157	2.700.000	3.365.700
Anteil Einkommensteuer	3.155.376	3.249.500	3.644.400
Anteil Umsatzsteuer	303.842	376.900	453.800
Vergnügungssteuer	103.283	100.000	110.000
Hundesteuer	45.141	45.000	47.000

TOP 24

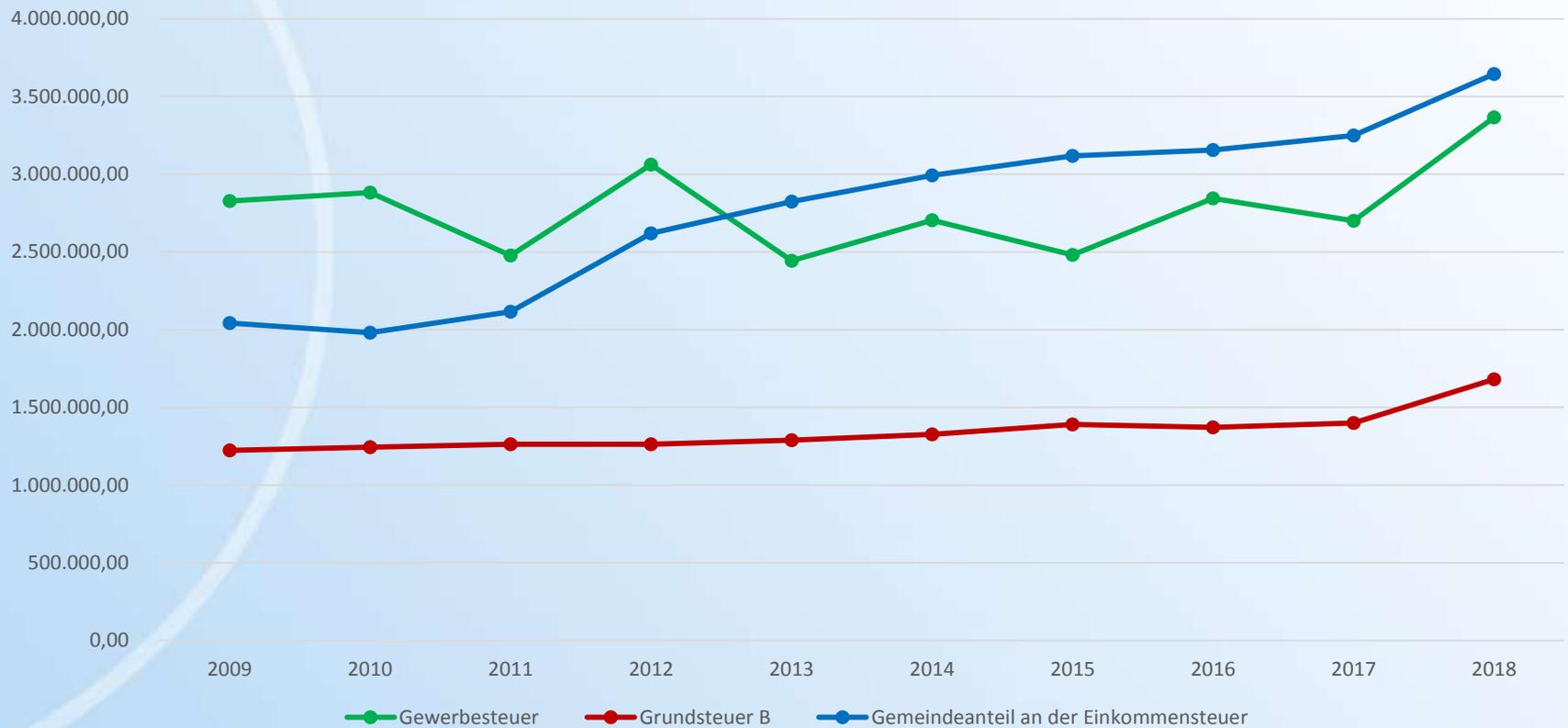
Zusammensetzung nach Steuerarten



● Grundsteuer A (2%) ● Grundsteuer B (18%) ● Gewerbesteuer (36%) ● Anteil Einkommensteuer (39%)
● Anteil Umsatzsteuer (5%) ● Vergnügungssteuer (1%) ● Hundesteuer (0%)

TOP 24

Die wichtigsten Steuerarten im langfristigen Verlauf



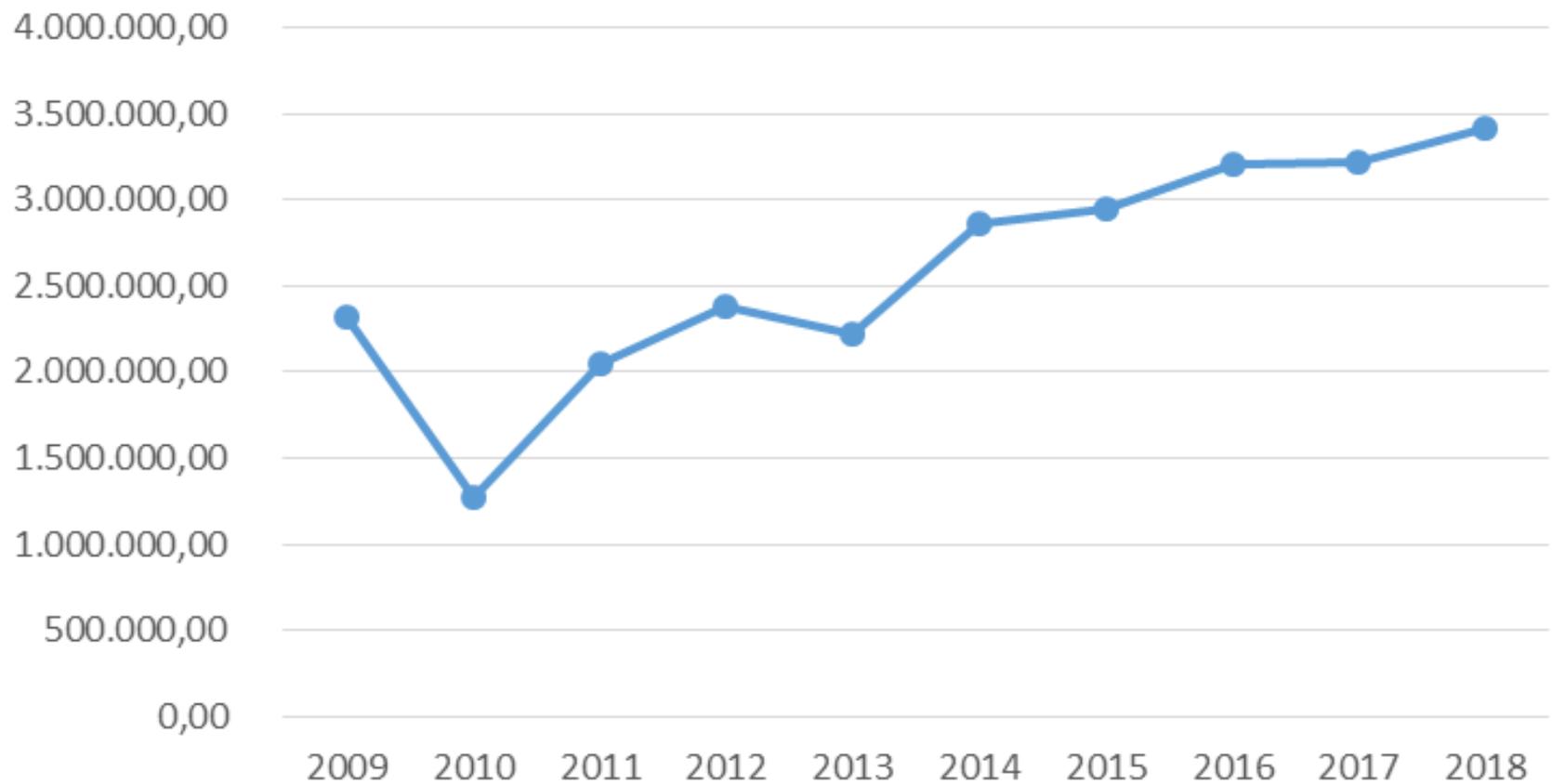
TOP 24

Zuwendungsarten

	Erg. 2016	Plan 2017	Plan 2018
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.848.493	3.857.100	4.378.200
Schlüsselzuweisungen	3.211.664	3.221.700	3.419.000
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	425.685	423.000	735.800
Sonstige Zuweisungen und Umlagen	211.144	212.400	223.400

TOP 24

Schlüsselzuweisungen



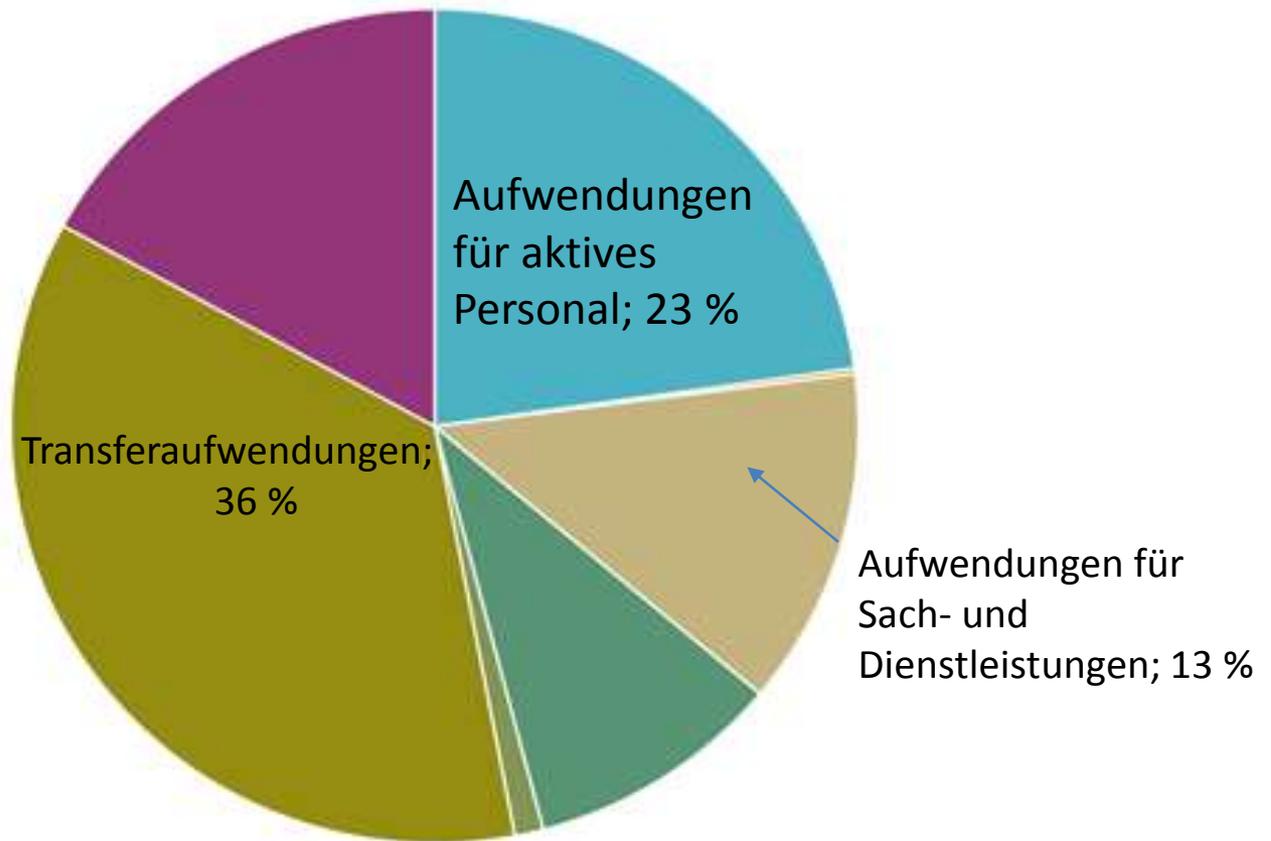
TOP 24

Aufwandsübersicht

	Plan 2018
Aufwendungen für aktives Personal	3.716.600
Aufwendungen für Versorgung	34.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.134.400
Abschreibungen	1.597.800
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	178.500
Transferaufwendungen	5.873.900
sonstige ordentliche Aufwendungen	2.777.000
Ordentliche Aufwendungen	16.312.200
außerordentliche Aufwendungen	0
Aufwand insgesamt	16.312.200

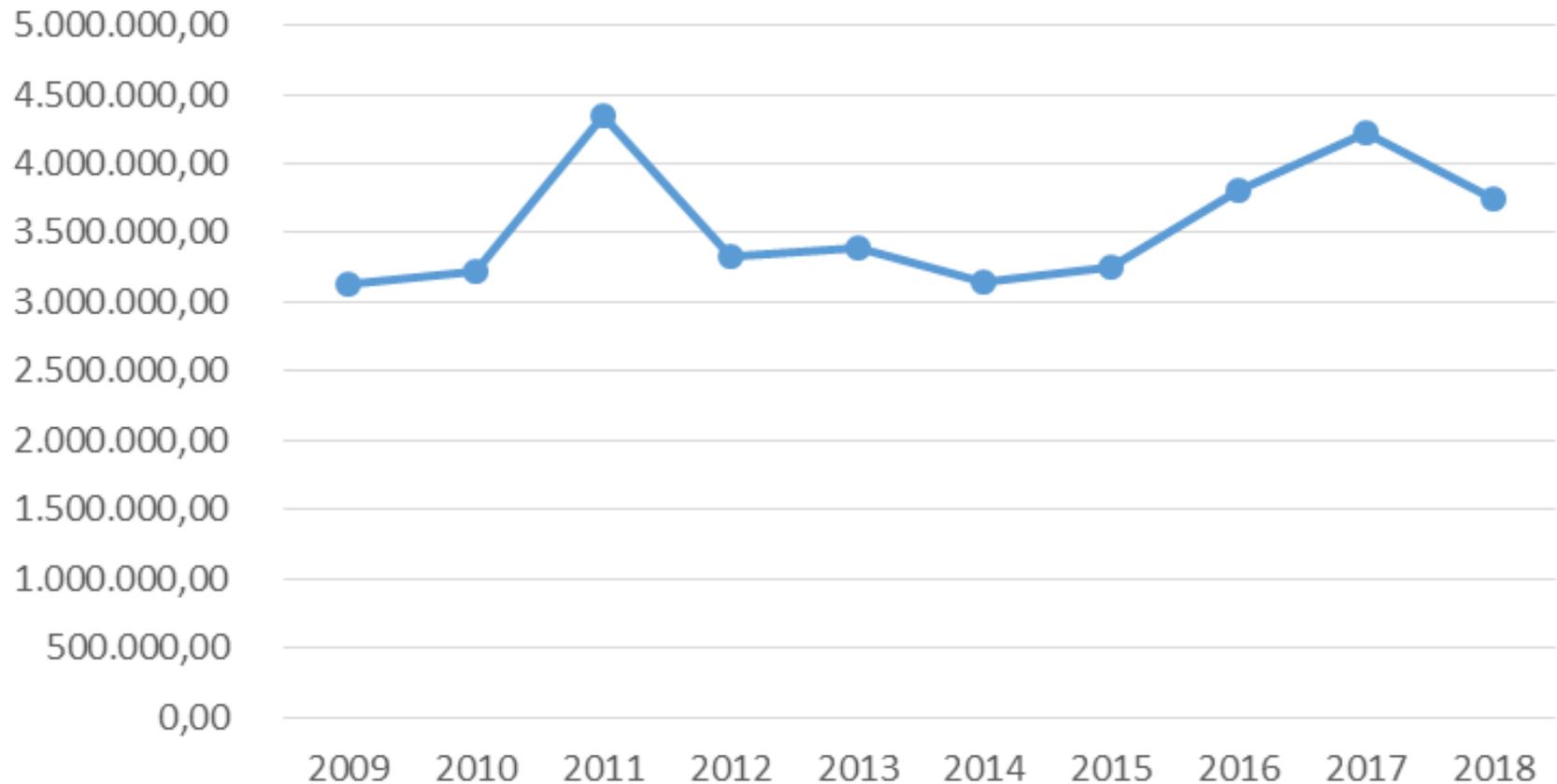
TOP 24

Zusammensetzung Aufwendungen



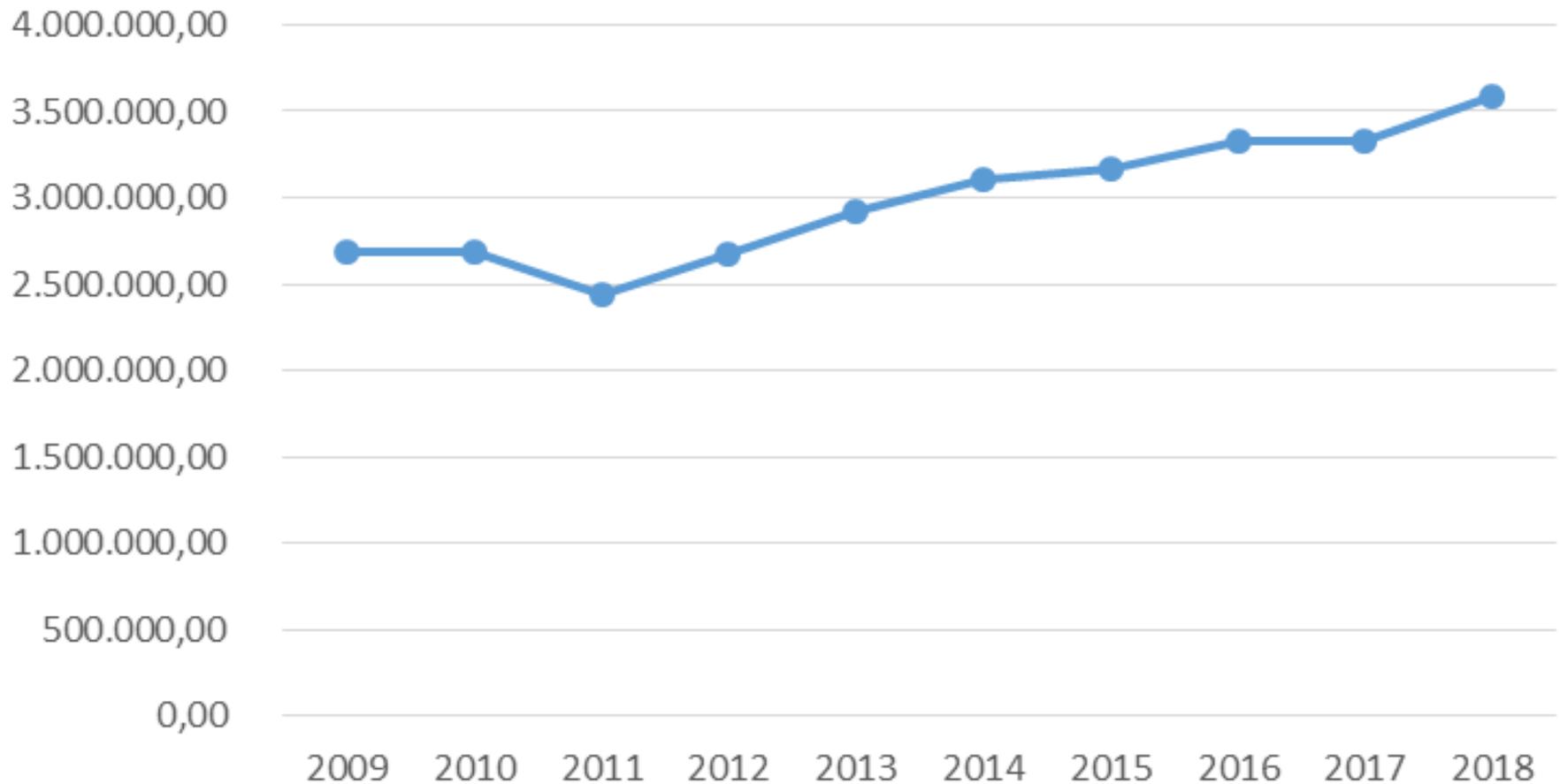
TOP 24

Personalaufwendungen



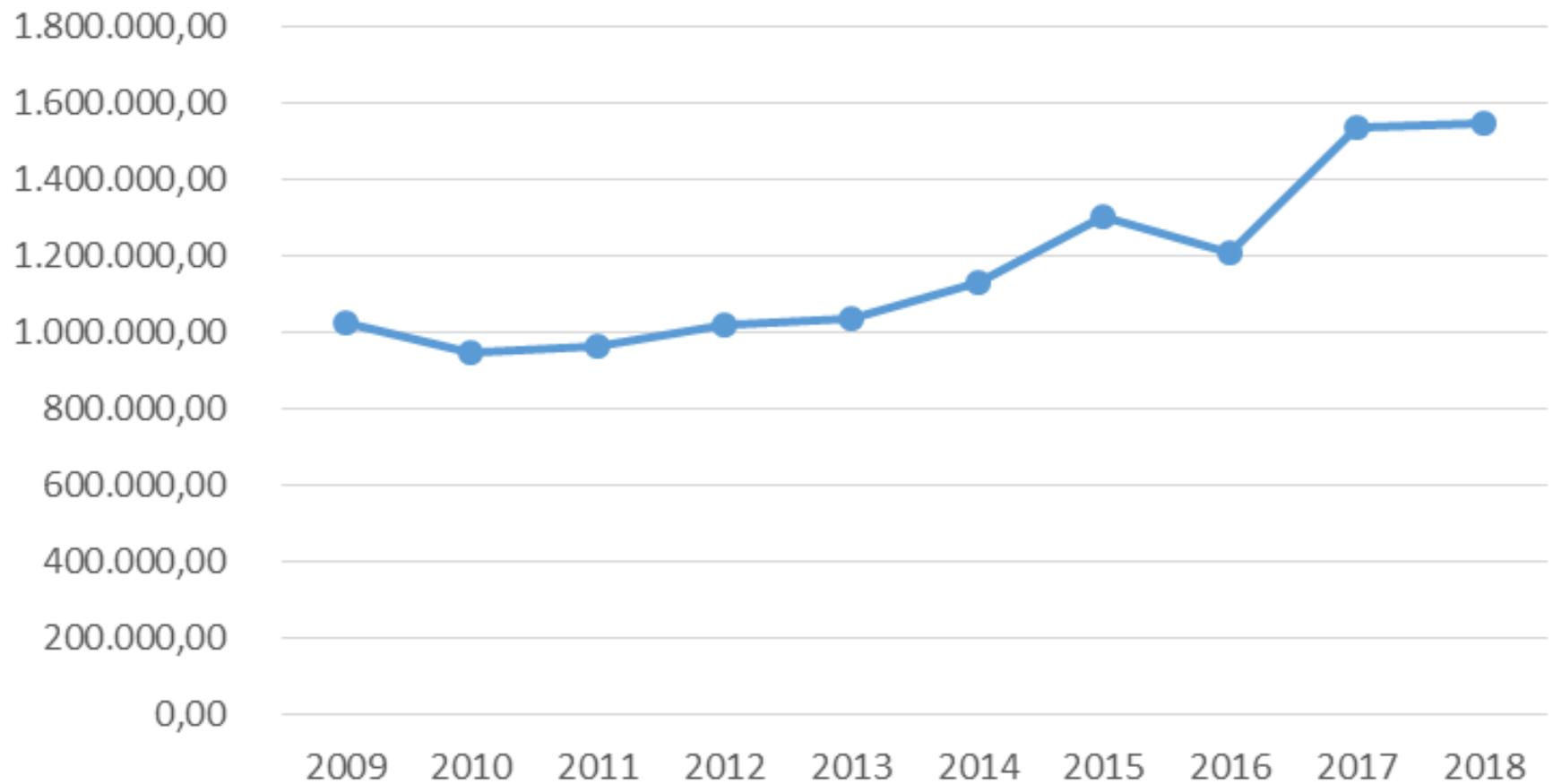
TOP 24

Kreisumlage



TOP 24

Defizitausgleich Kindergärten



TOP 24

Finanzplan 2018

	Plan 2018
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.426.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.592.800
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.833.300

TOP 24

Finanzplan 2018

	Plan 2018
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	799.900
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.650.600
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.850.700

Wesentliche Investitionen im Bereich der Wirtschaftsförderung

- Investitionszuweisungen im Rahmen des Förderprogramms
„Kleine und mittlere Unternehmen“: 50.000 €
- Ankauf von Gewerbeflächen: 600.000 €

Wesentliche Investitionen im Feuerwehrbereich

- Anschaffungen in den Feuerwehren: 22.800 €

Wesentliche Investitionen im Schulbereich

- Erneuerung des Vwtraktes an der IGS/OBS A'fehn (baul. Teil und Einrichtung) 595.000 €
- Erweiterung IGS/OBS (baul. Teil 1.BA) 3.000.000 €
- Erneuerung des Schulhofes IGS/OB Augustfehn I: 95.000 €
- Neue Spielgeräte Schulhof IGS/OBS 20.000 €
- Erneuerung Spielgeräte an anderen Schulstandorten 45.000 €
- Erneuerung Mobiliar an den Schulstandorten: 30.000 €
- Aufstockung der EDV-Ausstattung an den Schulen: 20.000 €
- sonstige Anschaffungen: 47.600 €

Wesentliche Investitionen im Bereich Städtebau

- Umwandlung der GS A'fehn II in ein Familienzentrum
(baul. Teil, 1. BA) 600.000 €

Wesentliche Investitionen zur Schaffung neuer Wohngebiete

- Erwerb von Wohnbauflächen in
Godensholt und Tange: 135.000 €
- Erschließung der neuen Wohngebiete in
Godensholt und Tange: 309.000 €

Wesentliche Investitionen im Bereich Straßenbau / Oberflächenentwässerung

- Endausbau Wohnpark Am A'fehn-Kanal 420.000 €
- Dorferneuerung Augustfehn: 150.000 €
- Oberflächenentwässerung in Augustfehn: 75.000 €
- Straßenbauprogramm 2018 150.000 €

Wesentliche Investitionen im Bereich Sport

- Anschaffungen beim Freibad: 8.000 €
- Investitionszuweisungen Sportförderung: 12.000 €

Wesentliche Investitionen im Bereich Bauhof

- Neuanschaffungen Fahrzeuge und Geräte: 64.400 €

Finanzplan 2018

	Plan 2018
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.525.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	524.300
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.000.700



Ein- und Auszahlungen in der mittelfristigen Finanzplanung

	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.452.100	359.200	1.179.300
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.026.600	1.771.600	2.341.600



Wesentliche Investitionen 2019 - 2021

	2019	2020	2021
Wirtschaftsförderung:			
KMU-Förderung:	50.000	50.000	50.000
Wohnmobilstellplatz:			50.000
Feuerwehr:			
Ersatzbeschaffung LF 10 für die Einheit Bokel-Augustfehn:		250.000	



Wesentliche Investitionen 2019 - 2021

	2019	2020	2021
Schulen:			
Erw. IGS/OBS (baul. Teil, 2. BA und Grundausstattung)	1.800.000		
Fachausstattung Erw. IGS/OBS (Technikraum, Küche)	65.000		
Fachausstattung IGS/OBS im Gebäudebestand (Naturwissenschaften)	70.000		
Neubau der Mensen an der Schule in Apen und der Grundschule in Augustfehn I (baul. Teil u. Ausstattung)		800.000	



Wesentliche Investitionen 2019 - 2021

	2019	2020	2021
Schulen:			
Erneuerung EDV an allen Schulen	20.000	20.000	20.000
Erneuerung Mobiliar an allen Schulen	30.000	30.000	30.000
Erneuerung Spielgeräte an allen Schulen	10.000	10.000	10.000
Fahrstühle Schule Apen			240.000
Fahrstuhl Janosch GS A'fehn			120.000



Wesentliche Investitionen 2019 - 2021

	2019	2020	2021
Städtebau:			
Umwandlung GS A'fehn II in ein Familienzentrum (baul. Teil, 2.BA und Einrichtung)	400.000		
Schaffung neuer Wohngebiete:			
Erwerb von Wohnbaugrundstücken in Tange:	30.000	20.000	20.000

Wesentliche Investitionen 2019 - 2021

	2019	2020	2021
Straßenbau:			
Dorferneuerung Augustfehn:	150.000		
Dorferneuerung Dorfregion Apen:		150.000	150.000
Straßenbau allgemein	150.000	150.000	150.000
Querungshilfe Hauptstraße Apen	200.000		
Endausbau Gewerbepark Wiekesch			80.000
Endausbau Wirtschaftsbogen an der A 28			180.000



Wesentliche Investitionen 2019 - 2021

	2019	2020	2021
ÖPNV:			
Neubau einer ÖPNV-Anlage auf dem Dockgelände:			1.450.000



Finanzierungstätigkeit im Finanzplanungszeitraum 2019 – 2021

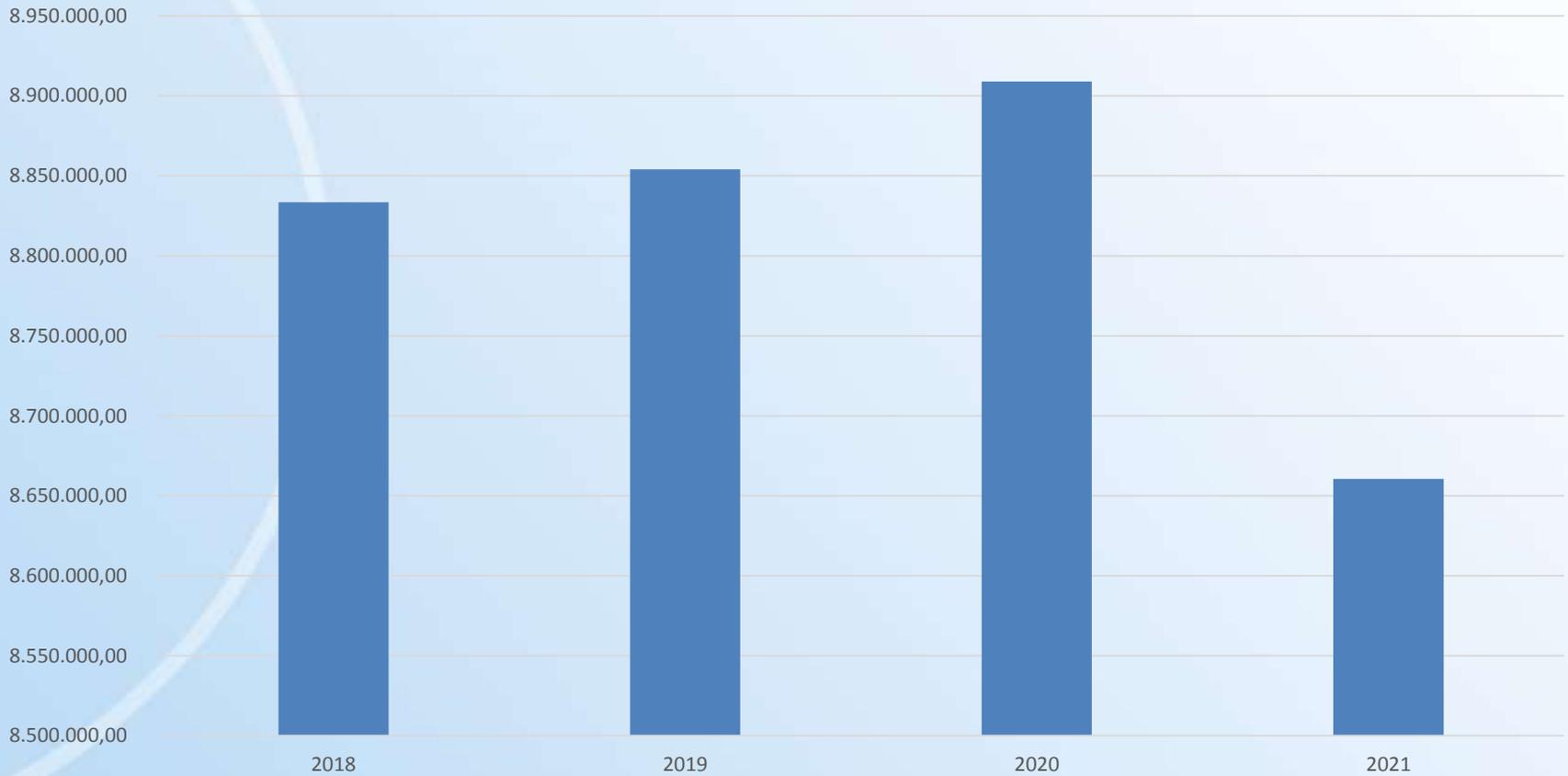
	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600.000	650.000	350.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	579.400	595.100	598.400
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	20.600	54.900	-248.400

Entwicklung des Schuldenstandes bis 2021

Schuldenstand zum 31.12.2017:	3.532.757,19 € (= 308,59 € / Einwohner)
Schuldenstand zum 31.12.2018:	8.833.400,00 € (= 771,61 € / Einwohner)

Entwicklung des Schuldenstandes bis 2021

Schuldenstand



TOP 24

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Apen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziff. 9 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Apen in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	17.408.400 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	16.312.200 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	35.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.426.100 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.592.800 Euro

2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	799.900 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.650.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.525.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	524.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

21.751.000 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

21.767.700 Euro

Die Finanzierung des Fehlbetrages im Finanzhaushalt erfolgt aus den am 31.12.2017 vorhandenen liquiden Mitteln.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.525.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.450.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

380 %

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

380 %

2. Gewerbesteuer

380 %

Apen, den 19. Dezember 2017

Huber
(Bürgermeister)

TOP 25

Investitionsprogramm bis 2021

Beschlussvorschlag:

Das Investitionsprogramm bis 2021 wird in der dem Haushaltsplan 2018 anliegenden Fassung beschlossen.